



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der
Windpark Nidda Harbwald GmbH

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung
einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von drei
Windkraftanlagen in 63667 Nidda**

Stand: 02.02.2026

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgende Genehmigung vom 19. Januar 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Nidda Harbwald GmbH:
Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 63667 Nidda

„I. Tenor“

I. 1. Auf Antrag vom 20. November 2024 (eingegangen am 20. November 2024) wird der

Windpark Nidda Harbwald GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Sauvigny
Leigesterner Weg 35-37
35392 Gießen

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 63667 Nidda, Gemarkung Harb, Windvorranggebiet (VRG) 2-825:

WKA	Flur	Flurst.	Gemarkung	ETRS89_UTM32	
				Rechtswert	Hochwert
WKA 1	8	2/3	Harb	498.668	5.588.499
WKA 2	9	1/5	Harb	499.007	5.588.285
WKA 3	9 10	1/5 2/6	Harb	499.417	5.588.128

drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Vestas V172 mit einer Gesamthöhe von 261 m (Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 172 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeföhrten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegeflächen, Zisterne
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder
- parkinterne Zuwegung (Stichwege zu den einzelnen Standorten)

I. 2. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I. 3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Nidda Harbwald GmbH:
Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 63667 Nidda

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41+43,
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41 + 43,
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **17. Februar 2026 bis 02. März 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr), an folgende Nummer: 06151 12-3762.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Nidda Harbwald GmbH:
Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 63667 Nidda

Die Klagefrist endet am 02.04.2026.

Darmstadt, den 02.02.2026
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
0029-IV-Da 43.3-53.x.40.16-00006#2025-00001